

Schadenersatzansprüche umfassen weit mehr als gedacht

In einem Urteil vom 30. März 2011 (7 Ob 77/10i) setzte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) erstmals eingehend mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem kapitalmarktrechtlichen Anlegerschutz in Form der Prospekthaftung und dem gesellschaftsrechtlichen Verbot der Einlagenrückgewähr auseinander. Das Verbot der Einlagenrückgewähr – also das Verbot, die geleistete Kapitaleinlage (Erwerbspreis einer Aktie, eines GmbH- oder Genossenschaftsanteils) an den Gesellschafter zurückzuzahlen – soll bei Kapitalgesellschaften sicherstellen, dass der Haftungsfonds der Kapitaleinlage (Nominale samt Agio) zur Befriedigung etwaiger Gläubigerforderungen erhalten bleibt. Dieses Verbot der Einlagenrückgewähr ist bei Kapitalgesellschaften erforderlich, da es hier im Gegensatz zu Personengesellschaften keine Person gibt, die mit dem gesamten Privatvermögen haftet.

In einem Urteil vom 29. Mai 2008 (2 Ob 225/07p) hat der OGH das Verbot der Einlagenrückgewähr auch auf Personengesellschaften ausgeweitet, bei denen sämtliche vollhaftende Gesellschafter

Welcher Anleger hat Anspruch auf welche Entschädigung? Ein neues OGH-Urteil gibt darüber Aufschluss

(komplementäre) Kapitalgesellschaften sind und daher wieder nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen haften. Paragraf (§) 52 Aktiengesetz (AktG) statuiert daher, dass Aktionäre bei aufrechter Gesellschaft nur Anspruch auf den Bilanzgewinn haben. Eine Rückgewähr von Kapitaleinlagen ist mit Ausnahme des in engen Grenzen zulässigen Rückkaufs eigener Aktien (§

65 AktG) nicht erlaubt. Eine korrespondierende Bestimmung findet sich in § 82 GmbH-Gesetz.

In der Lehre wurde schon des Längeren diskutiert, ob ein Schadenersatzanspruch – wie ihn die Prospekthaftungsrichtlinie und in deren Umsetzung § 11 Kapitalmarktgesetz dem Aktionär bei unrichtigen oder unvollständigen Informationen im Kapitalmarktprospekt einräumt – am Verbot der Einlagenrückgewähr scheitert oder ob es sich hierbei gar nicht um eine Einlagenrückgewähr handelt. Der OGH hat diese Streitfrage nun im zweitgenannten Sinn entschieden.

Der OGH führt in seinem Urteil aus, dass die kapitalmarktrechtlichen Normen den (potenziellen) Anleger durch Normierung von ihnen gegenüber einzuhaltenden Verhaltenspflichten (vollständige und richtige Information über das Finanzprodukt) schützen und somit den Aktionär wie einen

Drittgläubiger behandeln. Die Befriedigung von berechtigten Prospekthaftungsansprüchen von Aktionären ist keine Leistung, die *causa societatis* (Anm.: *Auszahlung an einen Gesellschafter*) erfolgt, und stellt daher keinen Fall der Einlagenrückgewähr dar. Aus diesem Grund sieht der OGH auch keinen Grund, die Befriedigung der Schadenersatzansprüche der Aktionäre auf

das ausschüttbare Vermögen zu beschränken.

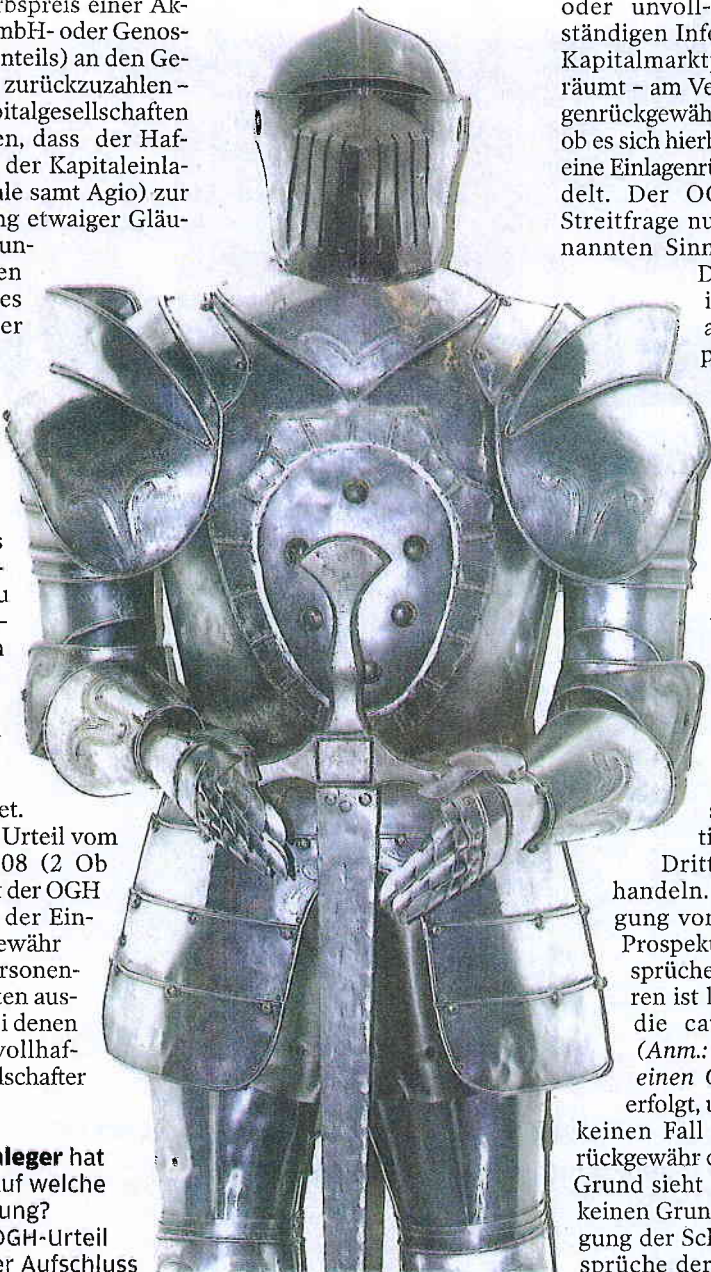
Sauberkeit. Der Grundsatz des Gesellschaftsrechts, dass die Interessen der Verbandsmitglieder (Aktionäre, GmbH-Gesellschafter, Genossenschafter) hinter jenen der Gläubiger zurückzutreten haben, bezieht sich nur auf die mit der Mitglied-

schaft, mit der Stellung als Aktionär oder dem Beitritt in Zusammenhang stehenden Ansprüchen, nicht jedoch auf jene Ansprüche, die dem Aktionär als Gläubiger der Gesellschaft eingeräumt werden. Dieses Urteil ist insofern von großer Bedeutung, als es den vielen tausenden geschädigten Aktionären der Constantia Privatbank und Immobilien an ermöglichen wird, ihre Ansprüche aus der Prospekthaftung gegen diese Gesellschaften geltend zu machen. Auch bei Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten durch Kapitalanlagegesellschaften gegenüber Kommanditisten oder atypisch stillen Gesellschaftern wird es den Gesellschaften nicht mehr möglich sein, berechnete Schadenersatzansprüche ihrer Gesellschafter aus Verletzung (vor-)vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten mit dem Argument des Verbots der Einlagenrückgewähr abzuwehren. Dieses Urteil wird möglicherweise mehr zur Sauberkeit des österreichischen Kapitalmarktes beitragen als alle großen Strafprozesse, die in den kommenden Jahren gegen Wirtschaftskriminelle geführt werden werden.

IHRE MEINUNG AN:

ISABELL WIDEK

isabell.widek@wirtschaftsblatt.at



Colourbox, beige.still



STEPHAN BRIEM

Rechtsanwalt,
vertritt für den
VKI Geschädigte
gegen Karl
Petrlikovics